

BStGer BG.2005.25 vom 11. Oktober 2005

Bundesstrafgericht, 2005-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.25

FR: TPF BG.2005.25 du 11 octobre 2005

IT: TPF BG.2005.25 del 11 ottobre 2005

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A., B., C., D., E., F., G., H. und I. (Art. 346, 349 und 372 StGB)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug und die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 214 f., Anhang II). Auf das Gesuch ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Die vorläufige Vereinigung der Untersuchung in der Hand einer Behörde zur Abklärung der Gerichtsstandsfrage darf nicht leichthin bereits als Anerkennung der Zuständigkeit ausgelegt werden. Selbst wenn die kantonale Behörde für die Ermittlung der Tatsachen, welche für die Gerichtsstandsfestlegung von Bedeutung sind, verhältnismässig viel Zeit aufwendet, darf ihr dies nicht zum Nachteil gereichen, denn es wäre unbillig, jene Behörde, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornimmt, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher das ganze Verfahren durchzuführen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 558 m.w.H.).

E. 2.2

Der Gesuchsgegner macht geltend, die Zuständigkeitsfrage hätte zu einem viel früheren Zeitpunkt geklärt werden können – nämlich spätestens im Zeitpunkt der zweiten Verhaftung von A. im März 2002 – und nach der nun-

- 5 -

mehr langen Verfahrensdauer sei ein Wechsel der Zuständigkeit nicht mehr opportun (act. 10). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Im Gegenteil setzt sich der Gesuchsgegner damit in Widerspruch zu seiner im Schreiben vom 28. Februar 2002

geäusserten Auffassung, wonach der Gesuchsteller die Ermittlungen und Untersuchungen soweit voranzutreiben habe, dass eine zuverlässige und korrekte Feststellung des Gerichtsstandes des möglich sei. Im gleichen Schreiben beharrte der Gesuchsgegner auch darauf, die im damaligen Zeitpunkt neuen Erkenntnisse gegen A. seien in das Sammelverfahren zu integrieren (Ordner URA Zug 2001/784, Reg. Gerichtsstandsakten, Schreiben des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 28. Februar 2002). Diesem Begehren kam der Gesuchsteller schliesslich nach, was mit zahlreichen weiteren Abklärungen verbunden war. Gerade auch vor diesem Hintergrund und der teils aufwändigen Ermittlungen hat der Gesuchsteller die bisher relativ lange Verfahrensdauer nicht zu verantworten. Daraus kann weder die Zuständigkeit an sich noch die Anerkennung derselben abgeleitet werden.

E. 3.1

Nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973 (VStGB 1; SR 311.01) ist in einem Fall, in dem einem Beschuldigten teils vor, teils nach seinem zurückgelegten 18. Altersjahr begangene Straftaten vorgeworfen werden, grundsätzlich das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar. Wird jedoch die Untersuchung vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr des Täters eingeleitet und bedarf er voraussichtlich einer Massnahme des Jugendrechts, so kann das Verfahren gegen Jugendliche angewendet werden. Entsprechend richtet sich die örtliche Zuständigkeit als eine Verfahrensfrage im ersteren Fall nach den Bestimmungen der Art. 346-350 StGB, im letzteren nach Art. 372 StGB (BGE 107 IV 77, 79 E. 1).

In Konstellationen wie der vorliegenden stellt sich deshalb grundsätzlich zuerst einmal die Frage, ob der Beschuldigte voraussichtlich einer Massnahme des Jugendrechts bedarf oder ob eine Strafe oder eine Massnahme des Erwachsenenrechts Platz greifen soll. Die vorläufige Prüfung dieser Frage durch die Beschwerdekammer – der endgültige Entscheid muss dem Sachrichter vorbehalten bleiben – setzt voraus, dass die Aktenlage im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens zureichend Aufschluss gibt über das Verhalten des Täters vor und nach dem 18. Altersjahr, über seine Erziehung, seine Lebensverhältnisse und seinen körperlichen und geistigen Zustand (analog Art. 90 StGB). Nur wenn diese Entscheidungsgrundlagen vorliegen, kann darüber befunden werden, ob der Täter voraussichtlich ei-

- 6 -

ner Massnahme des Jugendrechts oder einer Sanktion des Erwachsenenstrafrechts bedarf. Welcher Kanton diese Untersuchung durchzuführen hat, sagt freilich Art. 1 VStGB 1 nicht. Grundsätzlich muss gelten, dass – solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist – jeder Kanton verpflichtet bleibt, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen soweit zu erforschen, als es der Entscheid über den Gerichtsstand erfordert (BGE 94 IV 44, 47). Hat der Täter im Kanton, in dem er seinen Wohnsitz hat oder sich dauernd aufhält, strafbare Handlungen begangen, so wird es vor allem an den Behörden dieses Kantons sein, die persönlichen Verhältnisse des Täters abzuklären (analog Art. 372 StGB; BGE 107 IV 77, 79 f. E. 2).

E. 3.2

A. werden Straftaten vor und nach Vollendung seines 18. Altersjahres vorgeworfen. Das Strafverfahren wurde zudem vor Erreichung des 20. Altersjahres von A. eingeleitet, weshalb grundsätzlich eine Massnahme des Jugendrechts oder eine Strafe/Massnahme des Erwachsenenrechts als möglich erscheint. Welche Möglichkeit bei A. eher angezeigt ist,

kann im vorliegenden Fall offen bleiben, denn das Ergebnis bleibt sich, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, gleich.

E. 3.3

Sofern gegen A. eine Massnahme des Jugendstrafrechts ins Auge zu fassen wäre, so würde dies gemäss Art. 372 Ziff. 1 StGB in erster Linie die örtliche Zuständigkeit der Behörden des Wohnsitzes des Beschuldigten bewirken, mithin die Behörden des Gesuchsgegners. Ebenso würde es dem Gesuchsgegner obliegen, die persönlichen Verhältnisse des Täters näher abzuklären.

E. 3.4

Geht man demgegenüber davon aus, dass Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts zur Anwendung gelangen sollen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 346 Abs. 1 StGB. Danach sind die Behörden des Ortes für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Die A. vorgeworfenen Straftaten sind unter Art. 147 StGB oder aber Art. 146 StGB zu subsumieren. Beides sind Erfolgsdelikte, gelten demnach sowohl dort begangen, wo der Täter handelt, als auch dort, wo der Erfolg eintritt. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes gilt in solchen Fällen, dass der Ausführungsort dem Erfolgsort vorgeht und für die Gerichtsstandsbestimmung allein massgebend ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 60 f. und N. 76). Als Ausführungsort gilt diejenige Örtlichkeit, an der die Tathandlung erfolgte. Beim betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Art. 147 StGB ist dies die unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten (vgl. FIOLKA, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 8 ff. zu Art. 147 StGB), mithin der Ort der Eingabe der unrichtigen Daten in den Computer. Beim Be-

- 7 -

trag im Sinne von Art. 146 StGB bildet die Irreführung die Tathandlung, der Irrtum ist ein erster Zwischenerfolg der Täuschung, ein zweiter Zwischenerfolg ist alsdann die unmittelbare Vermögensverfügung (vgl. ARZT, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 72 und 77 zu Art. 146 StGB). Welcher dieser beiden Tatbestände dabei im Vordergrund steht, kann hier offen bleiben, da Internetstraftatbestände ohnehin grundsätzlich dort zu verfolgen sind, wo die Tathandlung ausgeführt wurde, d.h. wo der Internetanschluss zur Zeit der Tat installiert war. Bei Computerdelikten liegt der Ausführungsort immer dort, wo der Täter die Programmbefehle in seinen Anschluss tippt und absendet (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 131).

Bei den A. vorgeworfenen Straftaten handelt es sich durchwegs um Delikte, die er über den Computer teils mittels Internet initiierte. Obwohl bislang nur in 21 der 1461 beanzeigten Fällen stringent nachgewiesen werden kann, dass A. die Bestellungen von seinem Computer in Z./LU veranlasste, liegen für weitere 1038 Fälle Beweise oder Indizien vor, dass er die inkriminierten Bestellungen an demselben Ort aufgab (Zuger Polizei, ErmV A., Schlussbericht, Deliktsverzeichnis, S. 116). Damit ist im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens gestützt auf die derzeitige Aktenlage davon auszugehen, dass er die Bestellungen und die Programmbefehle für die Generierung der Kreditkartennummern sowie die Befehle im Zusammenhang mit dem Provisionsbetrug in Z./LU eintippte. Vor diesem Hintergrund gilt Z./LU als Ausführungsort, womit der Gesuchsgegner auch diesfalls berechtigt und verpflichtet wäre, die A. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3.5

Zu keinem anderen Resultat würde man im Übrigen gelangen, wenn man davon ausgehen würde, einzelne inkriminierte Bestellungen seien mit einem Computer auf dem Gebiet des Gesuchstellers erfolgt. Zwar würde sich in diesem Fall wegen Art. 350 Ziff. 1 StGB (forum praeventionis) ein gesetzlicher Gerichtsstand des Gesuchstellers zur Führung der Strafverfolgung ergeben, da er die Untersuchung zuerst anhob. Dann läge hier freilich ein klarer Fall für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 263 BStP vor. Nach Massgabe des sub Ziffer 3.4 Ausgeführten geht aus der Aktenlage nämlich hervor, dass der Ausführungsort in 1059 der 1461 Fällen – und damit zu rund zwei Drittel – in Z./LU liegt. Damit bestünde auch nach Massgabe der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2005.9 vom 4. Juli 2005 E. 3.2) ein überwiegendes Schwergewicht auf dem Gebiet des Gesuchsgegners, das eine Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen würde.

E. 3.6

Der Gesuchsgegner ist damit so oder anders – d.h. ob in Anwendung des Sanktionsrechts des Jugendstrafrechts oder des Erwachsenenstrafrechts –

- 8 -

für die Strafverfolgung und Beurteilung der A. vorgeworfenen Straftaten berechtigt und verpflichtet.

E. 4.1

Nach Massgabe von Art. 349 Abs. 1 StGB sind zur Verfolgung und zur Beurteilung der Anstifter und Gehilfen die Behörden zuständig, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung sind demgegenüber die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, wenn an der Tat mehrere als Mit-täter beteiligt sind.

E. 4.2

Aufgrund der derzeitigen Aktenlage ist davon auszugehen, dass A.s Computerkenntnisse sowie dessen Know-how im Zentrum der Tathandlungen standen. Den übrigen Beschuldigten fehlte somit eine eigene Tatherrschaft. Im Übrigen haben sie zumindest vordergründig lediglich einen untergeordneten Tatbeitrag – wie das teils entgeltliche Zurverfügungstellen ihrer Wohnadresse als Lieferungsadresse, die Information über das Eintreffen der Lieferung und das Abholen der bestellten Ware – im jeweiligen Auftrag und auf Anweisung von A. geleistet. Sie haben demnach bei summarischer Betrachtung gestützt auf die derzeitige Aktenlage die Rolle von Gehilfen wahrgenommen. Aus diesem Grund ist wiederum der Gesuchsgegner, dem wie sub Ziffer 3 hiervor gesehen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, berechtigt und verpflichtet, auch die B., C., D., E., F., G., H. und I. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4.3

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die neben A. Beschuldigten als Mittäter zu qualifizieren wären, wofür zur Zeit kein Anlass besteht, ergäbe sich kein anderes Resultat. Auch in diesem Fall wäre nämlich in Anwendung des unter Ziffer 3.5 hiervor Gesagten massgebend, dass ein eindeutiges Schwergewicht auf Gebiet des Gesuchsgegners auszumachen ist, womit auch diesbezüglich triftige Gründe ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 262 BStP rechtfertigen würden.

E. 4.4

Damit steht die Zuständigkeit des Gesuchsgegners für die Strafverfolgung auch von B., C., D., E., F., G., H. und I. fest.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.